

**Durchgeschriebene Fassung der Verordnung
über die Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von § 6a Abs.6 und Abs.7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2575), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und der Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 690) folgende:

V E R O R D N U N G

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fl. Nr.	Anlage
1	Parkfläche St. Alban Ost	877	1
2	Parkfläche St. Alban West	954	1
3	Parkflächen Seeweg-Süd	951/2	2
4	Parkfläche Riederau Nord-West	865/28	3
5	Parkfläche Riederau Süd-West	865/30	3
6	Parkfläche Riederau Seiboldstraße	613	3
7	P + R Parkplatz Bahnhof	640/72	4
8	Kiesfläche an der Markthalle	640/39, 640/74	4
9	Parkplatz Von-Eichendorff-Straße	1596/9, 1596/7	5
10	Parkplatz Jahnstraße (MTV)	1931/153, 1931/89	7
11	Jahnstraße Seitenstreifen	1931/89, 1443/3	7
12	Kiesparkplatz St.-Georg-Straße	89	8
13	Parkplatz Klosterhof	1670/0	6
14	Schützenstraßenparkplatz	93	11
15	Parkplatz Münster	1671/2	6
16	Fischerei ggü. VR-Bank Dießen	227/4, 228 und 229	9
17	Fischerei	424	9
18	Mühlstraße	235/18	9
19	Untermüllerplatz	235/23, 306	9
20	Bahnhofstraße	1533/2	10
21	Rathausparkplatz	2	12
22	Prinz-Ludwig-Straße	23 und 23/3	12
23	Gartenstraße Riederau	616/3	13
24	Schützenstraße	137	14
25	Johannisstraße/ Friedhof	170/6	15
26	Bahnhofstraße 15	1533/2	16
27	Bahnhofstraße/ Mühlstraße	284	16
28	Wohnmobilstellplatz Windermerestraße	640/75	4

- (1) Auf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) oder einer gültigen Jahreskarte (ausgenommen lfd. Nr. 28) gestattet. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§§ 2 bis 5 Abs.1), auf gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-28 bezeichneten Flächen. Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-28 parkt.

- (2) Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind und während der Dienststunden in der Marktgemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Dießen am Ammersee eingesehen werden können.

§ 2

Parkgebühren lfd. Nr. 1 bis 14

- (1) Für das Parken auf den Parkflächen der lfd. Nr. 1 bis 14 (Anlagen 1 bis 8 sowie Anlage 11) werden täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:
1. Die ersten 30 Minuten kostenfrei
 2. Bis 60 Minuten 0,50 €
 3. Jede weitere Stunde 1,00 €
 4. Tagesticket 6,00 €
 5. Monatsticket 20,00 €
 6. Jahresticket 120,00 €
- (2) In diesen Bereichen wird keine Höchstparkdauer festgesetzt. Für diese Parkflächen kann ein Jahresticket gelöst werden, welches auf allen Parkflächen der lfd. Nr. 1 bis 14 Gültigkeit hat.
- (3) Für die Parkfläche der lfd. Nr. 13 (Klosterhof) werden an Sonn- und Feiertagen erst ab 12:00 Uhr nach dem vormittäglichen Gottesdienst Gebühren erhoben.

§ 3

Parkgebühren lfd. Nr. 15 bis 27

- (1) Für das Parken auf den Parkflächen der lfd. Nr. 15 bis 27 (Anlagen 9, 10 sowie 12 bis 16) werden täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:
1. Die ersten 30 Minuten kostenfrei
 2. Bis 60 Minuten 0,50 €
 3. Jede weitere Stunde 1,00 €
 4. Jahresticket 120,00 €
- (2) Die Höchstparkdauer in diesen Bereichen wird auf 3 Stunden festgesetzt. Für diese Parkflächen kann ebenso das Jahresticket genutzt werden, welches nur in Verbindung mit einer Parkscheibe Gültigkeit hat.
- (3) Für die Parkfläche der lfd. Nr. 15 (Münster) werden an Sonn- und Feiertagen erst ab 12:00 Uhr nach dem vormittäglichen Gottesdienst Gebühren erhoben.

§ 4

Parkgebühren lfd. Nr. 28 (Wohnmobilstellplatz)

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche der lfd. Nr. 28 (Anlage 4) werden täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:
1. Ab dem Zeitpunkt der Zufahrt je Tag und Reisemobil 14,50 €
- (2) Die Höchstparkdauer in diesem Bereich wird auf 3 Tage (72 Stunden) festgesetzt.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6

Ausnahmen von der Parkgebühr

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 1-28 sind:

1. Schwerbehinderte, oder der dieser jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.
2. Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 7

Datenschutz

- (1) Informationen über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen können der Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee entnommen werden (<https://www.diessen.de/kontakt/datenschutzerklaerung>).
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

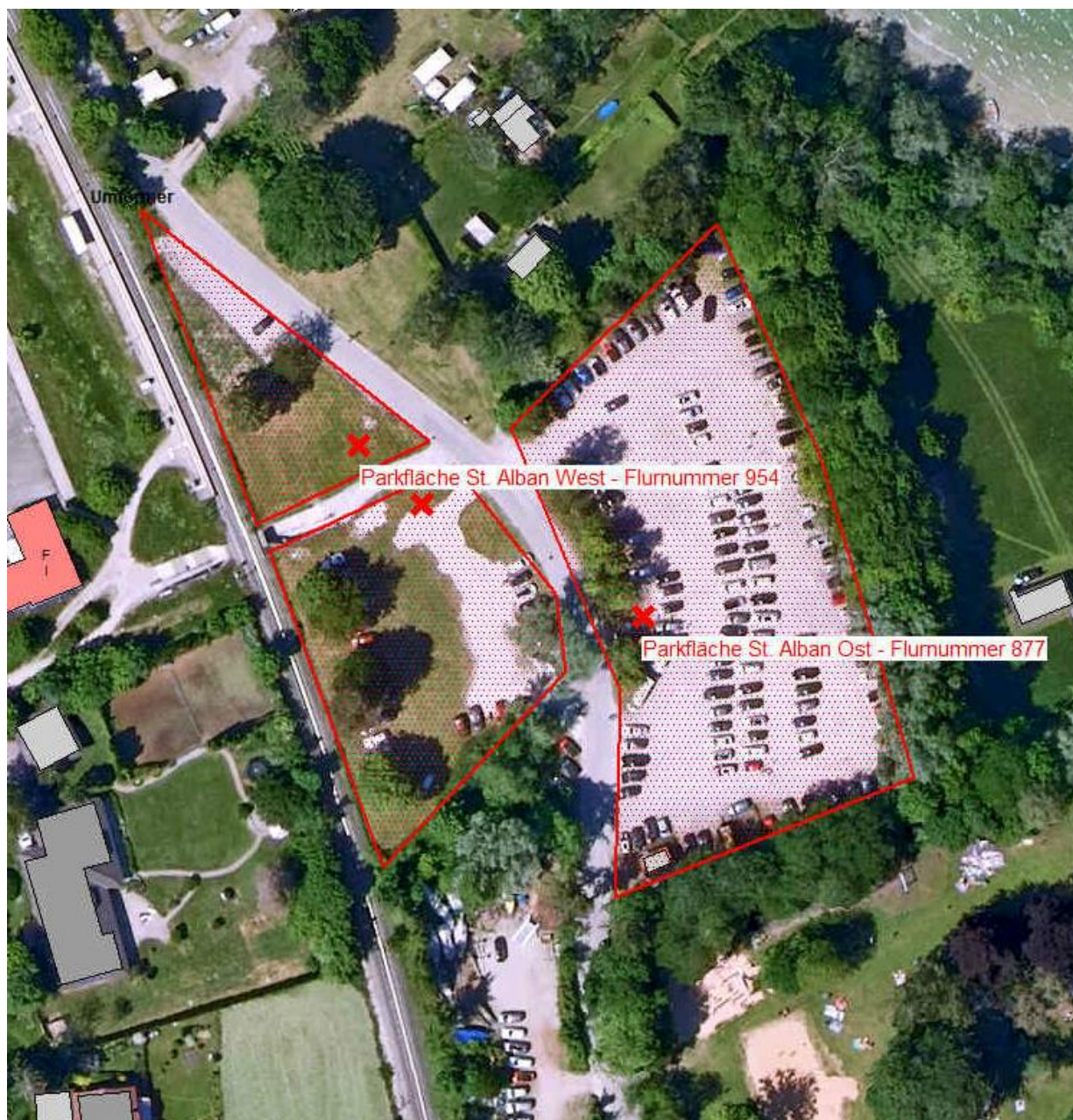
§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2023, außer Kraft.

Die 1. Änderung der Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 31.03.2025 beschlossen und von der Ersten Bürgermeisterin am 04.04.2025 ausgefertigt. Die Änderungsverordnung wurde am 07.04.2025 im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Landsberg am Lech bekanntgemacht.

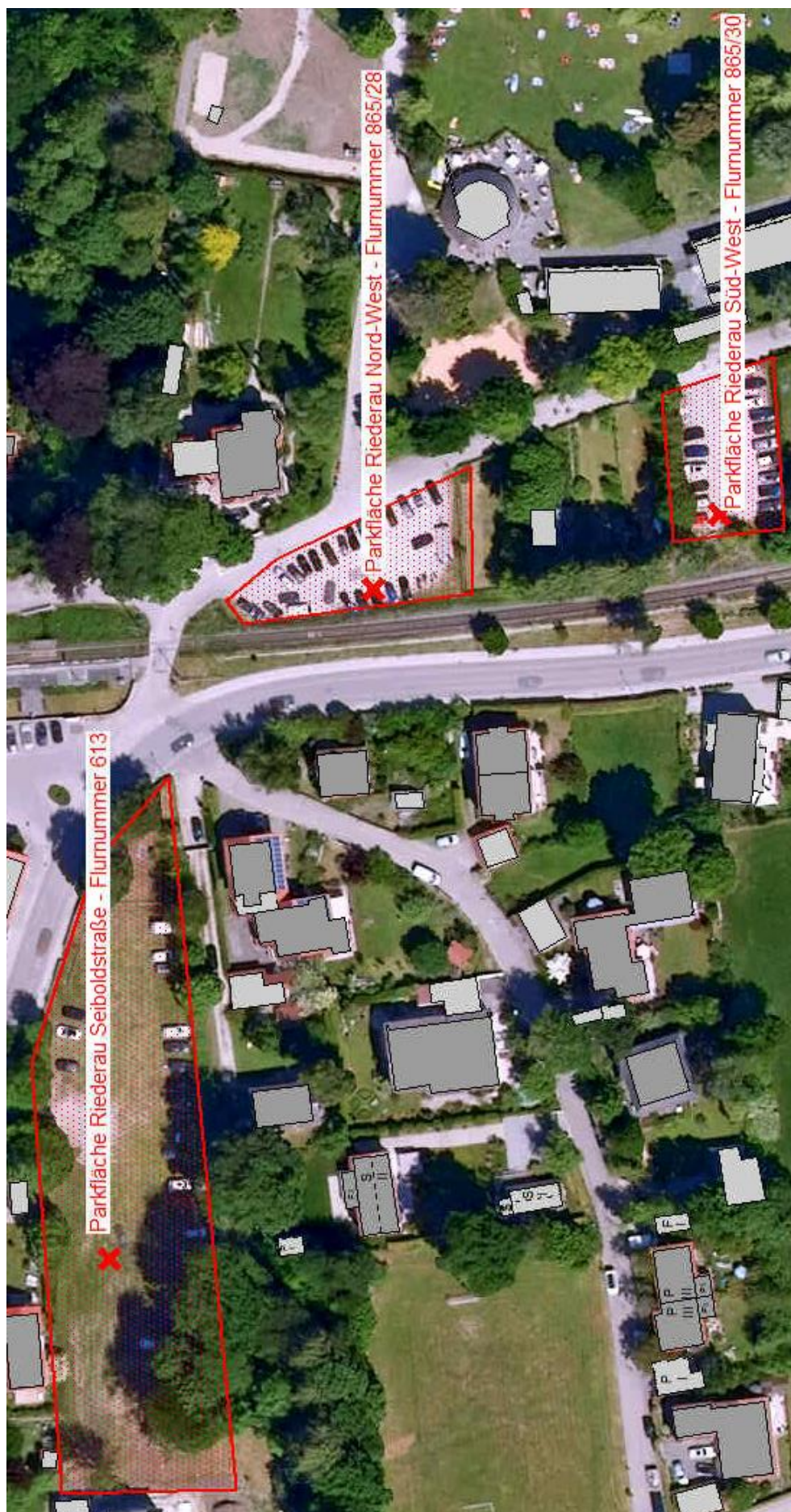
Anlage 1



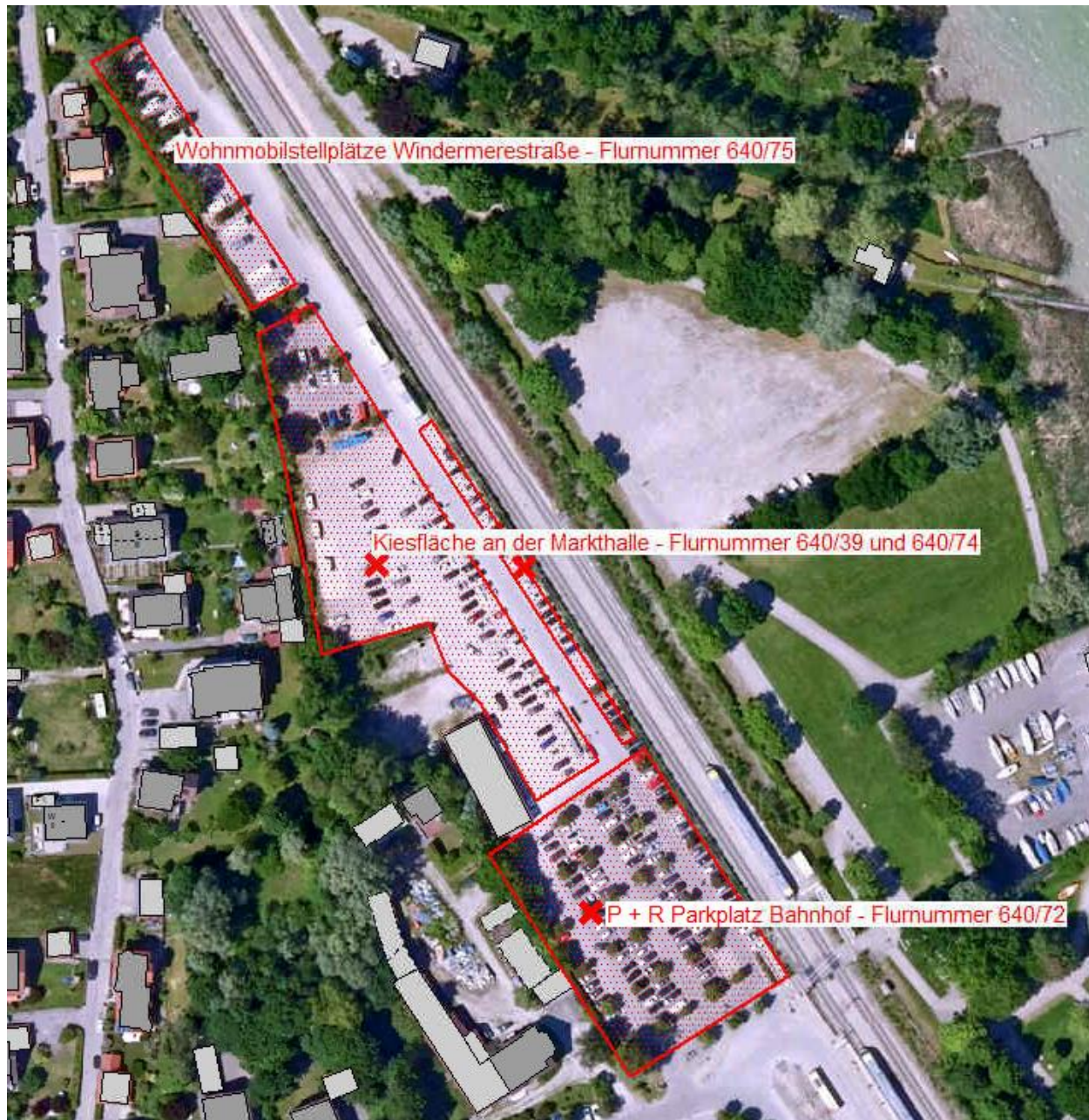
Anlage 2



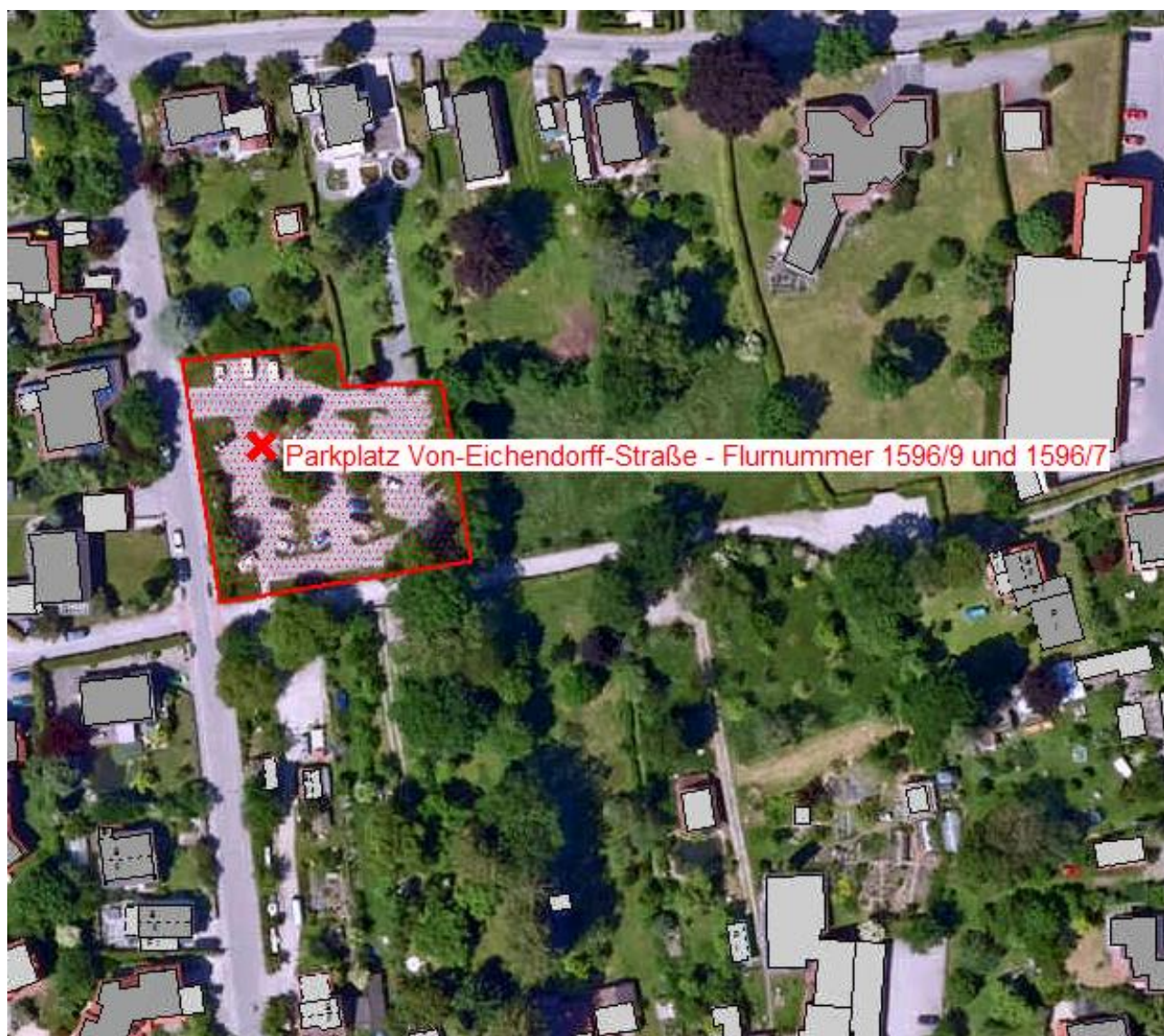
Anlage 3



Anlage 4



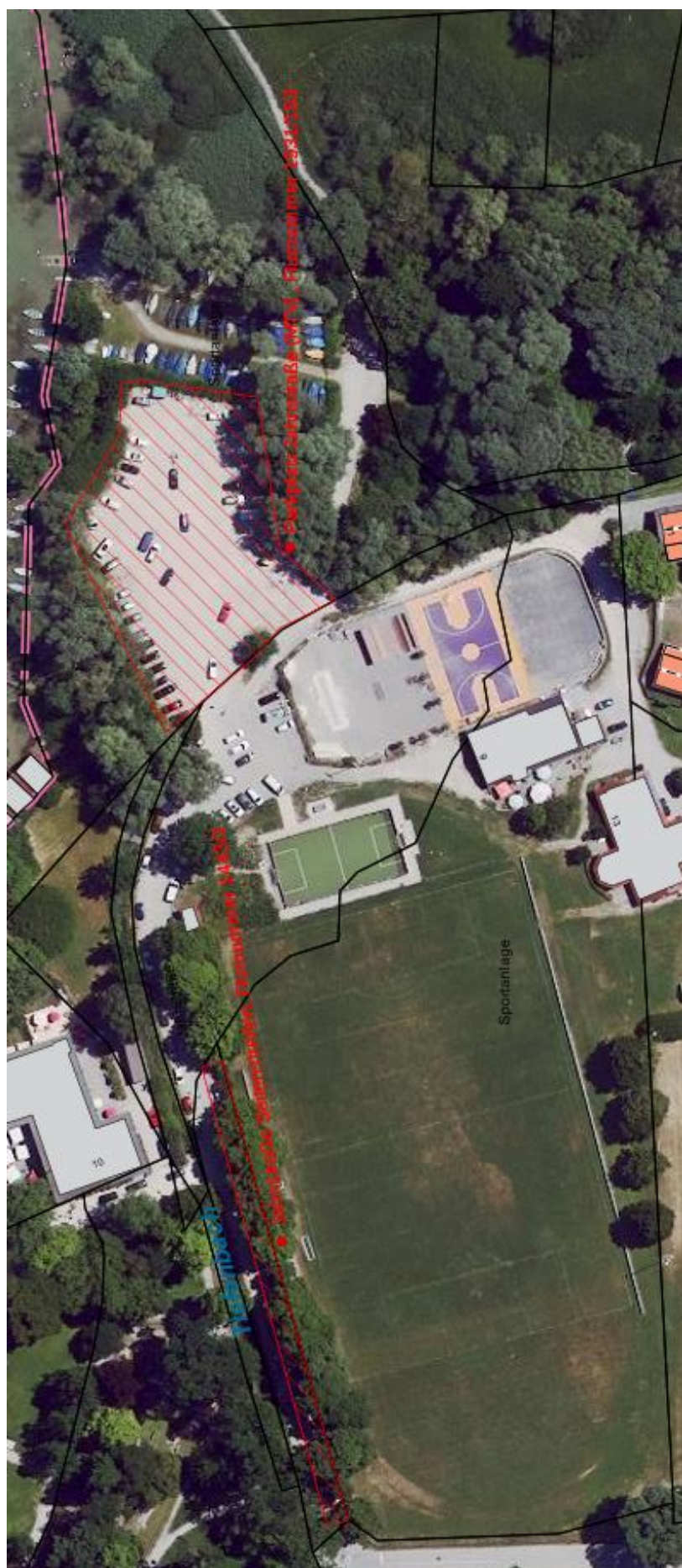
Anlage 5



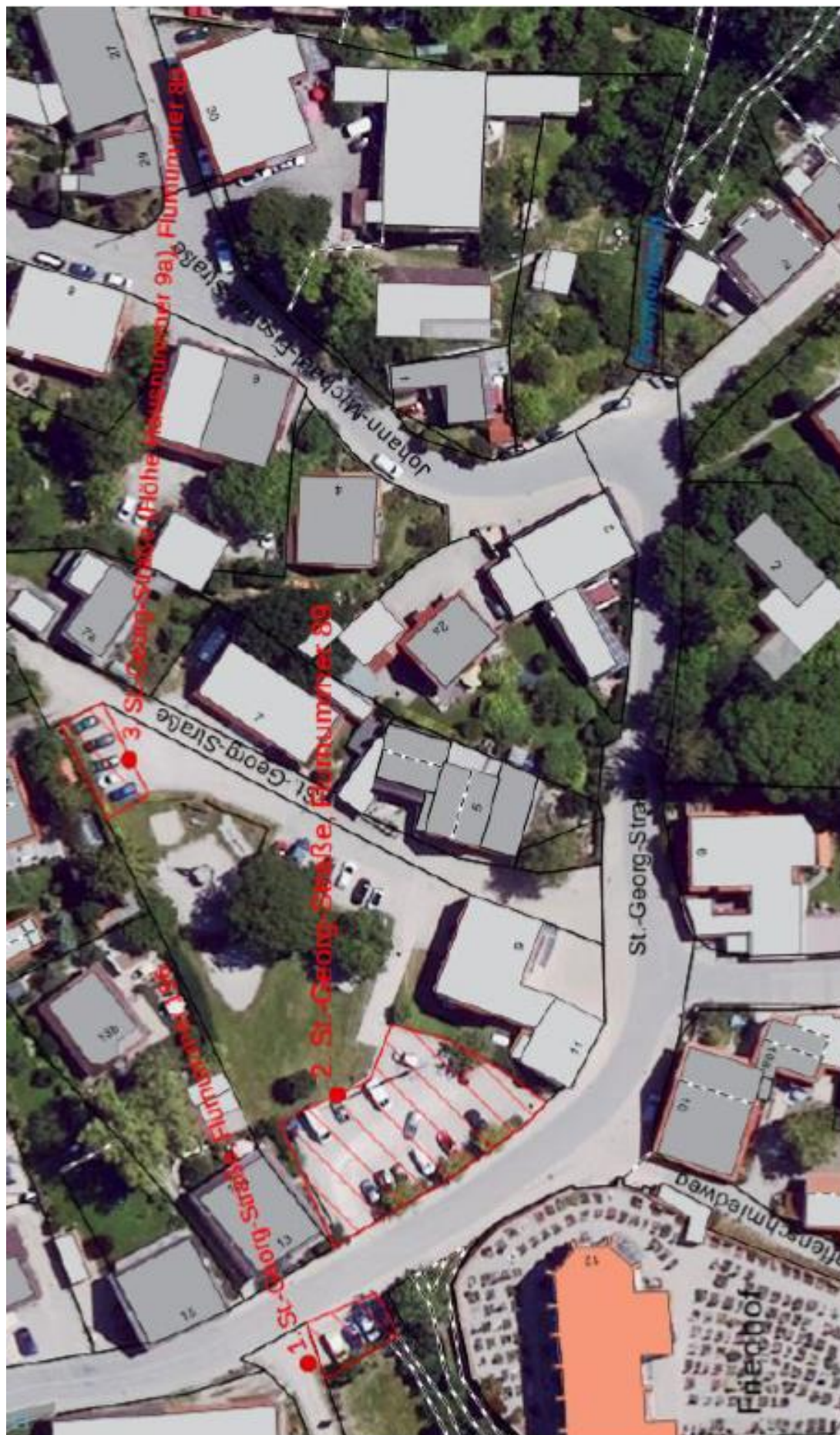
Anlage 6



Anlage 7



Anlage 8



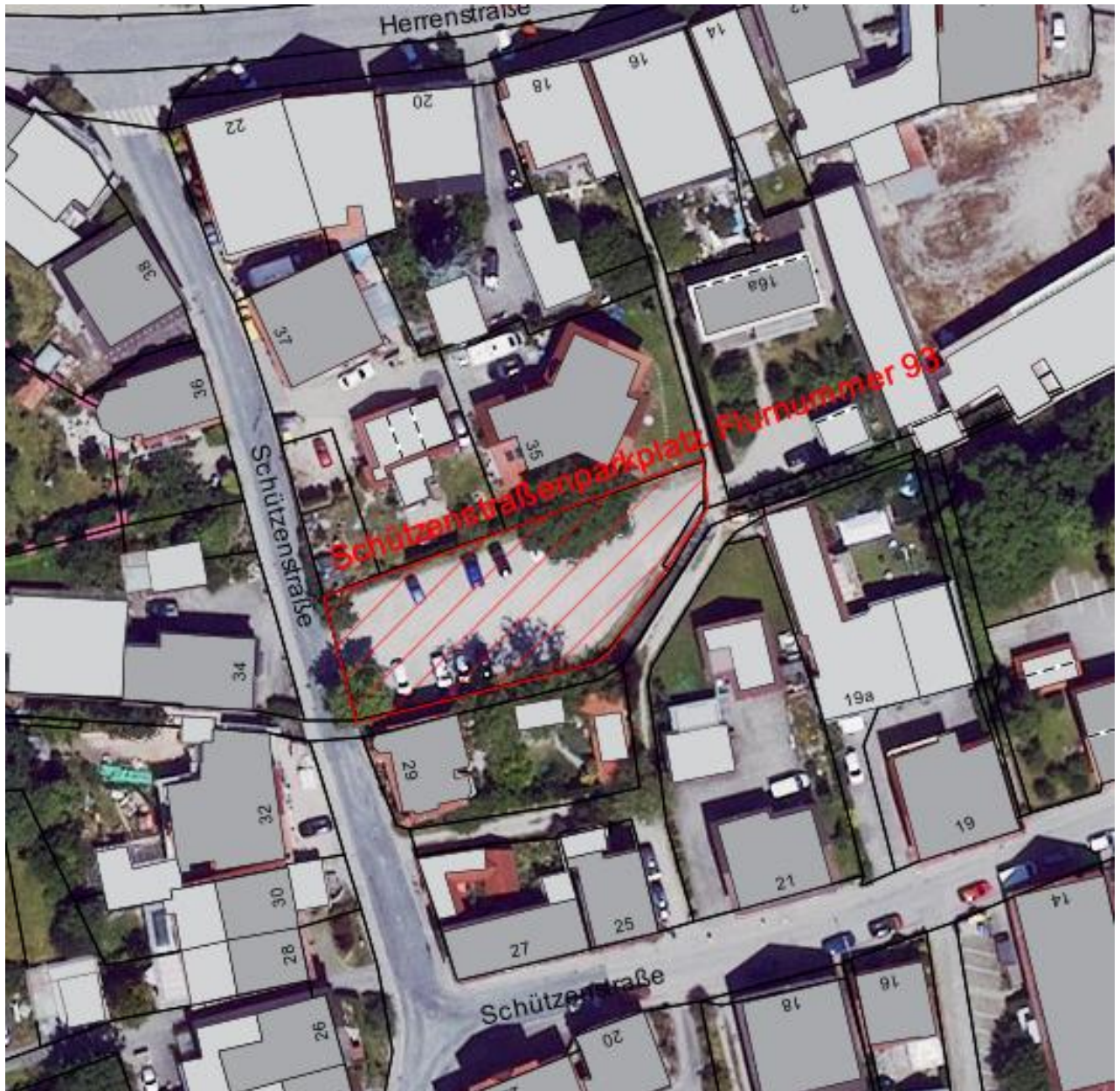
Anlage 9



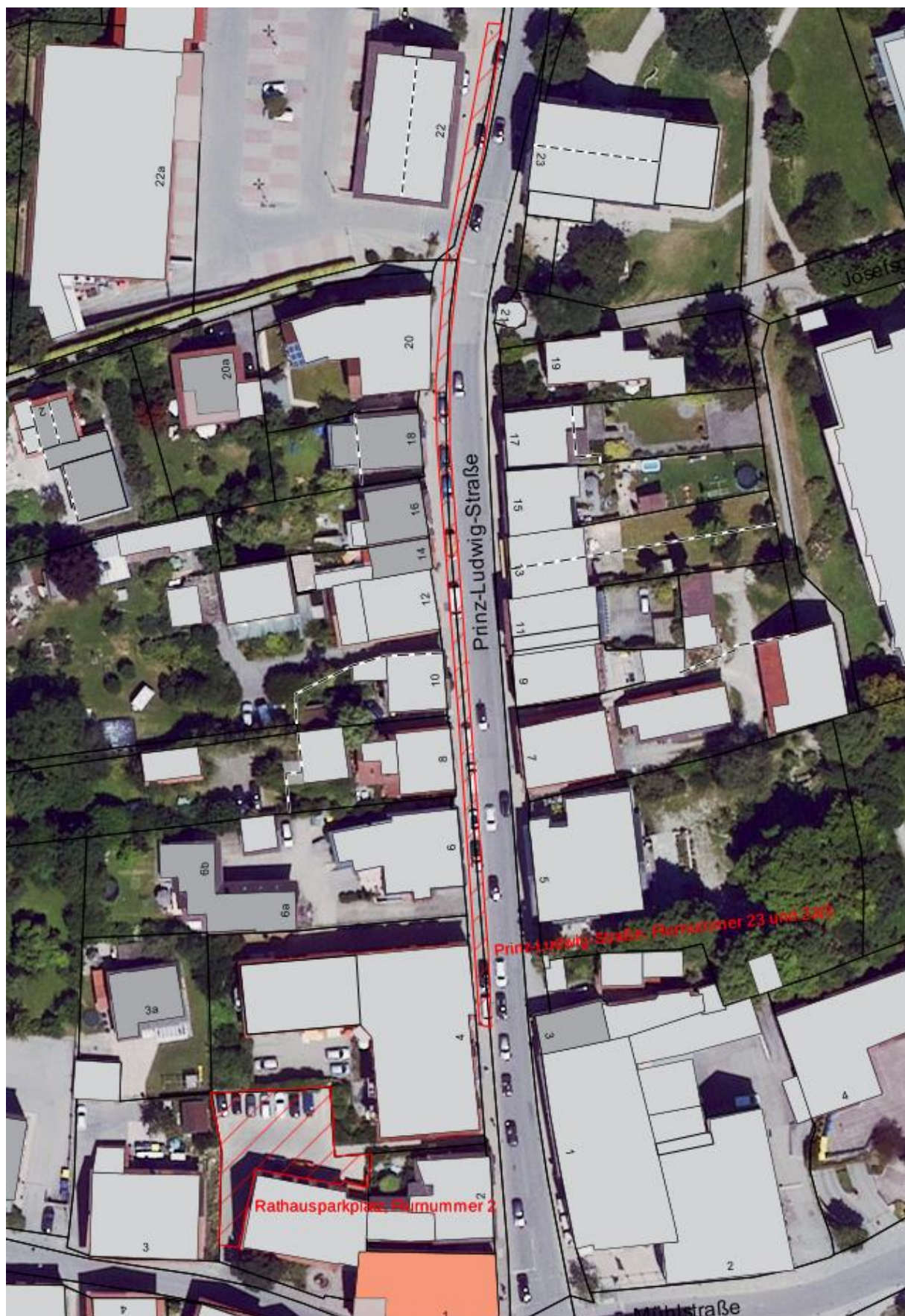
Anlage 10



Anlage 11



Anlage 12



Anlage 13



Anlage 14



Anlage 15



Anlage 16

